

Satzung des Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Trier. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Katholischen Studierenden Jugend in der Diözese Trier,
sowie die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln hierfür.

§3

Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§4

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. Der Beirat,
3. Die Mitgliederversammlung

§5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem (der) Vorsitzenden und seinen (ihren) beiden Stellvertreter (innen).

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Vorstand im Sinne des §26BGB.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Jahres

gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

§6

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat die Geschäfte des Vereins zu verwalten und für die ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

§7

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8

Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vorstands.

Er besteht aus sechs Mitgliedern.

Drei Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt; drei Mitglieder des Beirats werden von der Diözesanleitung der Katholischen Studierenden Jugend jeweils für die Dauer eines Jahres bestellt..

Wiederwahl ist möglich.

Die Einladung zur Sitzung muß schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher ergangen sein. Die Tagesordnung muß in der Einladung mitgeteilt werden.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Sind in einer Sitzung nicht genügend Mitglieder erschienen, dann ist die darauffolgende Sitzung bezüglich der gleichen Gegenstände der vorherigen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Darauf muß in der Einladung zu dieser folgenden Sitzung hingewiesen werden.

Dem Beirat obliegen:

- die Beratung des Vorstands des Vereins,
- die Beschlußfassung des Jahreshaushaltsplan, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung,
- die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder, der Einrichtungen und Arbeitsmaterialien des Vereins.

§9

In jedem Kalenderjahr findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,

- wenn der Vorstand oder der Beirat sie für erforderlich halten, oder
- wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung muß schriftlich mindestens 14 Tage vorher ergangen sein.

Die Tagesordnung muß in der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und ein Mitglied des Vorstands anwesend sein. Sind in einer Sitzung nicht genügend Mitglieder erschienen, dann ist die darauffolgende Sitzung bezüglich der gleichen Gegenstände der vorherigen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf muß in der Einladung zu dieser folgenden Sitzung hingewiesen werden.

§10

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung,

- die Beschlußfassung des Haushaltsplans, der vereinsgemäßen Verwendung von Überschüssen, und der Deckung von Fehlbeträgen,
- die Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- Wahl des Vorstandes und des Beirats,
- Wahl der beiden Kassenprüfer für das kommende Haushaltsjahr.

Alle Aufwendungen, die über den Betrag von 3.000,00 (dreitausend) DM hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Kosten unaufschiebbarer Reparaturarbeiten sowie Kosten des laufenden Wirtschaftsbetriebs.

Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Außer bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die ein Mitglied des Vorstandes und der Schriftführer der Versammlung unterzeichnen. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11

Mitglied des Vereins ist, wer in der Diözesankonferenz der Katholischen Studierenden Jugend Trier Sitz und Stimme hat und wer von der Mitgliederversammlung in den Vorstand oder in den Beirat gewählt wurde.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§12

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

§13

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Studierende Jugend (Bundesamt e.V.) in Köln, der es zum Besten der Kirchlichen Jugendarbeit und der Schülerinnenseelsorge verwenden muß.

§14

Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.

Trier, den 10.November 1997 (der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch diese bestätigt)

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| 1. Vorsitzender | Heribert Lehnert, Waldesch |
| 2. Vorsitzender | Hermann Münzel, Trier |
| 3. Vorsitzender | Stefan Schumacher, Riegelsberg |